

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Auftragserteilung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann.
3. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. **Abspraken mit unseren Mitarbeitern oder Vermittlern bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.** Zusatzarbeiten und Lieferungen sowie Änderungswünsche lösen – sofern nichts anderes vereinbart ist – Mehrkosten aus.
4. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Planungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind im Fall der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Auftragnehmers. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines konkludenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt – soweit nichts anderes vereinbart wird – den Auftragnehmer allein mit der Erbringung der in der Leistungsaufstellung (z.B. Angebot oder Leistungsverzeichnis) abschließend aufgeführten Leistungen, selbst wenn es für die bestimmungsgemäße Funktionalität oder die gewöhnlich vorausgesetzte Verwendung noch zusätzlicher Leistungen bedarf.
2. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Baubeginn die für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen. Hierzu gehören regelmäßig Baugenehmigung, Ausführungspläne, Tragwerksplanung und Bodengutachten

§ 4 Vertretung der Vertragspartner

Soweit der Auftraggeber einen Vertreter oder Ansprechpartner benennt, darf der Auftragnehmer ohne anderslautende Erklärung davon ausgehen, dass der Vertreter oder Ansprechpartner uneingeschränkt berechtigt (z.B.: zur Beauftragung von Stundenlohnarbeiten oder Durchführung der Abnahme ist.

§ 5 Vergütung

1. Maßgeblich ist die im Vertrag vereinbarte Vergütung bzw. der im Vertrag vereinbarte Preis. Soweit nicht anderslautend vereinbart ist der verhandelte endgültige Angebotspreis ein Abrechnungspreis (Einheitspreisvertrag). Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Mengen auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise.
2. Sofern nicht anders vereinbart, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, Rohstoff- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
3. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
4. Bei Stundenlohnarbeiten sind die aktuellen Stundensätze zu erfragen und gelten ab und bis Firmenstandort.
5. Zu allen Nettobeträgen wird die jeweils maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Soweit nicht anders vereinbart trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung/dem

vereinbarten Preis alle erforderlichen und nicht im vereinbarten Preis enthaltenen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten.
6. Der Auftraggeber ist kein Bauleistender i. S. v. § 13b UStG.

§ 6 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

1. Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung), hat der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für eine behauptete Unzumutbarkeit einer solchen Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.
2. Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehendem Abs. 1 vermehrten oder verminderten Aufwand des Auftragnehmers ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten des Auftragnehmers auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen, steht ihm im Falle einer notwendigen Anordnung kein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand zu. Eine aufgrund der notwendigen Anordnung ggf. zu vereinbarende Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.
3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist durch den Auftragnehmer auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben. Ist der Auftraggeber für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragsangebots erforderlich ist. Ein solches Verlangen ist unverzüglich zu stellen.
4. Die Vereinbarung des neuen Preises ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer als Abschlagszahlung für die mangelfrei ausgeführte Leistung 80% der in seinem Nachtragsangebot ausgewiesenen Vergütung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs des AG verlangen. Das Recht des Auftraggebers, eine anderslautende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 650d BGB), bleibt unberührt.

§ 7 Baustelleneinrichtung

1. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt:
 - o Lager- und Arbeitsplätze
 - o Wasseranschluss für die Baustelle
 - o Stromanschluss für die Baustelle
2. Die Kosten des Verbrauchs trägt der Auftragnehmer

§ 8 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Auftragnehmer grundsätzlich gestattet. Die vom Auftragnehmer auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

§ 9 Abnahme und Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Im Übrigen gilt § 640a BGB.
2. Ein förmlicher Abnahmetermin, an dem der Auftraggeber und der Auftragnehmer bzw. die jeweiligen Vertreter teilnehmen, wird durchgeführt. Die Abnahme findet innerhalb von fünf Werktagen nach einer schriftlichen Benachrichtigung per Brief, Telefax oder E-Mail statt.
3. Die Rechte des Bestellers beschränken sich zunächst auf Nachbesserung. Schlägt diese fehl, hat uns der Besteller eine weite Frist zur Nachbesserung zu setzen, wenn dies zumutbar ist. Nach Fristablauf ist der Besteller dazu berechtigt, die Vergütung/den Preis zu mindern.

4. Beschreibungen der Ware in Prospekten, Katalogen und Werbemitteln stellen bloße Beschaffenheitsangaben dar. Garantien, Zusicherungen von Eigenschaften oder die Zusicherung von besonderen Instandspflichten gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden. Ansprüche aus Garantieerklärungen Dritter, bspw. des Herstellers oder Lieferanten, sind unmittelbar beim Garantiegeber geltend zu machen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung haftet der Auftragnehmer nicht für den Bestand solcher Garantien Dritter, insbesondere nicht im Falle der Insolvenz des Garantiegebers.
5. Ist lediglich eine gelieferte Einzelteilkomponente mit einem Mangel behaftet, sind wir berechtigt, ein Ersatzlieferungsverlangen des Auftraggebers durch Leistung einer mangelfreien Einzelkomponente zu erfüllen, soweit dies angemessen und dem Besteller zumutbar ist.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so entstehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ist der Besteller Unternehmer, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten nach Gefahrübergang.

§ 10 Zahlungen

1. Rechnungen sind – soweit nicht anderslautend vereinbart – 10 Tage nach Rechnungszugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
2. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen. Im Übrigen gilt § 632a BGB. Der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen beträgt höchstens 90% der vereinbarten Gesamtvergütung einschließlich der Vergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen.
3. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und leistet er auch keine Zahlung, nachdem der Auftragnehmer ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt haben oder verweigert der Auftraggeber die Zahlung ernsthaft und endgültig, obwohl ihm kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

§ 11 Ausführungsfristen

1. Lieferzeiten und Termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet. Wird ein vereinbarter Termin überschritten, so ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird im Falle des Verzuges die Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Auftraggeber vom Verträge insoweit zurücktreten, als dieser noch nicht erfüllt ist.
2. Vom Auftraggeber nach Vertragsschluss verursachte Änderungen oder Umstellungen führen zur Unverbindlichkeit auch fest vereinbarter Liefertermine, es sei denn, anderes wird ausdrücklich vereinbart. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder dem unserer Vorlieferanten, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, in Fällen von höherer Gewalt, die auf unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignissen beruhen, um die Dauer der tatsächlichen Störung des Geschäftsbetriebes. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt und die Beendigung solcher Störungen zu informieren.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie im Interesse des Auftraggebers liegen und ihm zumutbar sind.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung/des Preises vor.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art und der Weise vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden. Gleiches gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haftet der Auftragnehmer nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung oder aus Garantie. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhobenen personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO vorliegen.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Firmensitz des Auftragnehmers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> bereitstellt, die die Möglichkeit eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens vorsieht. Wir sind jedoch zu einer Teilnahme an einem solchen Verfahren weder verpflichtet noch dazu bereit.

§ 15 Widerrufsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat, sofern er Verbraucher ist, beim Abschluss dieses Bauvertrages ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das der Auftragnehmer nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

mittels einer eindeutigen Erklärung schriftlich über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen.

Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen.